

Gebührenordnung für die Benutzung des KAOS- Kellers in Langenau

Stand: März 2017

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung des KAOS-Kellers erhebt die Stadt Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung. Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf das Entgelt entsteht mit der Zusage der Stadt auf Benutzung und das Entgelt ist bei Ausstellung des Nutzervertrages zur Zahlung fällig.

§ 3 Schuldner

Schuldner der Benutzungsentgelte ist der Verein, der Veranstalter bzw. der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Benutzungsentgelte

1.) Grundmiete einschließlich Inventar und Stromverbrauch.

- Veranstaltungen: 60,00 €

- Geburtstagsfeiern im Rahmen von Veranstaltungen
bis Vollendung 16. Lebensjahr: 20,00 €
bis Vollendung 18. Lebensjahr: 40,00 €

Die Grundmiete gilt für eine Veranstaltung bis zu 6 Stunden ab Öffnung. Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitraum zwischen Einlass und Schließung der benutzten Räume. Darüber hinaus wird für jede weitere Stunde 10 Prozent der Grundmiete berechnet.

Proben und Vorbereitungsarbeiten sind am Veranstaltungstag 6 Stunden vor Einlass frei. Proben und Vorbereitungsarbeiten sind nur möglich, wenn dies der übrige Betrieb gestattet.

Bei Veranstaltungen über mehrere aufeinander folgende Tage hinweg ermäßigen sich die Entgelte um 50 % für die Folgetage.

2.) Mietnebenkosten:

- Reinigungskosten 80 €
- Heizung (Oktober – März) 20 €
- Nicht darin enthalten sind außergewöhnlich anfallende Reinigungskosten (z. B. bei starker Verunreinigung der Räumlichkeiten). Diese werden extra berechnet und gegebenenfalls von der Kautions abgezogen.

3.) Bei Veranstaltungen auswärtiger Veranstalter, Gewerbetreibender und Privatpersonen (ausgenommen Geburtstagsfeiern) wird ein Zuschlag von 200 Prozent auf die Grundmiete erhoben.

4.) Je nach Veranstaltungsart und Risikogröße wird eine Kautions von mindestens 150.00 € erhoben. Bei Alkoholausschank beträgt die Kautions 350.00 €.

Für die Nutzung der Sound- und Lichtenanlage fällt zusätzlich eine Kautions in Höhe von 50 € an.

5.) Das Auf- und Abbauen der Stühle und Tische und der Bühne sowie das Reinigen des Saals und der Theke hat durch den Veranstalter zu erfolgen.

6.) Für Sachbeschädigungen aller Art muss der Stadt gleichwertiger Ersatz innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung der Beschädigung geleistet werden.

7.) Im Falle des Verlustes eines übergebenen Schlüssels haftet der Mieter für die entstehenden Kosten. Der Verlust eines Schlüssels muss sofort bei der Stadt gemeldet werden. Pro Schlüsselaustausch werden 50,00 € in Rechnung gestellt.

§ 5 Gebühren bei Ausfall von Veranstaltungen

Die Grundgebühr wird in Höhe des halben Betrags, die Nebengebühren in Höhe der tatsächlich angefallenen Leistungen erhoben, wenn vom Veranstalter oder Antragsteller eine ihm verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt wird. Dies gilt nicht, wenn der Gebührenschuldner den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bei der Stadtverwaltung eingegangen ist.

§ 6 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Abweichungen von dieser Gebührenordnung zulassen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt sofort in Kraft.

Langenau, 14.03.2017

Bürgermeister